

amtliche Bekanntmachung

012 K 001/21



AMTSGERICHT OLPE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.08.2021, 08:30 Uhr,
im Amtsgericht Olpe, Bruchstr. 32, 57462 Olpe, Saal 037**

die im Grundbuch von Windhausen Blatt 639 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Windhausen, Flur 1, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche,
Grünland, Waldfläche, Heberg 12, Größe 61 a 76 m²

Gemarkung Windhausen, Flur 1, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche,
Heberg 12, Größe 5 a 9 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und massiv ausgeführtem Carport, Baujahr ca. 1900, größere Umbau- und Renovierungsarbeiten ca. 2000. Das Flurstück 4 wird forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem festgesetzten Verkehrswert wurde eine Altlastenproblematik berücksichtigt (ca. 4.000 Liter ausgelaufenes Heizöl, eine abschließende Beurteilung ist nicht möglich). Verkehrswert ohne Berücksichtigung der Altlastenproblematik: 162.000,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 0,00 € für beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Olpe, 27.05.2021